

ChinaContact

Das Außenwirtschaftsmagazin

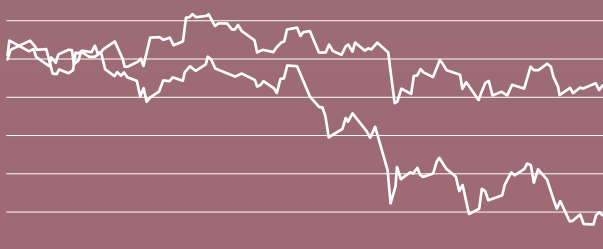
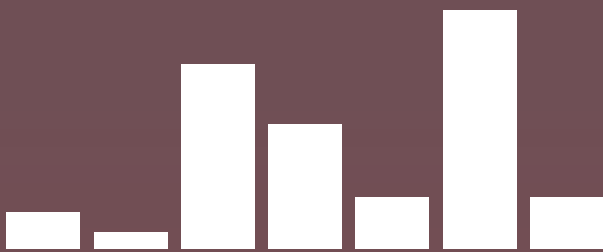
Gesundheitswirtschaft: Healthy China 2030
Hamburg und China: China-Hub an der Elbe
Logistik: Lieferketten aus dem Takt

1996-2021

25

Jahre Fachwissen
für Ihr China-
Geschäft

Finanz- wirtschaft



Zwang zur Zweigstellen- gründung?

Grundsätzlich benötigen alle Unternehmen in China eine Geschäftslizenz, die ihnen erlaubt, im Rahmen des eingetragenen Geschäftszweckes in ganz China tätig zu sein. Allerdings gilt, dass ein Unternehmen nur an seiner behördlich registrierten Unternehmensadresse Geschäfte ausüben darf.

Alle Mitarbeiter, auch Außendienstmitarbeiter, müssen an diesem Unternehmenssitz arbeiten. Eine dauerhafte oder auf Dauer angelegte unternehmerische Tätigkeit von Mitarbeitern außerhalb des registrierten Unternehmenssitzes ist nicht erlaubt. Rechtlich problematisch werden daher „Verkaufs- oder Serviceniederlassungen“ in Form von angemieteten Büros oder der Einsatz von Verkaufsmitarbeitern in anderen Stadtbezirken, Städten oder Provinzen.

In der Vergangenheit hatten die lokalen Behörden oft ein Auge zugezückt. Deswegen hatte es sich in der Praxis etabliert, dass Unternehmen ihre Mitarbeiter von zu Hause aus arbeiten lassen oder Büros anmieten und die Mitarbeiter dann von dort aus tätig sind. Für diese Mitarbeiter hatten die Unternehmen allerdings keine eigene Verkaufs- oder Serviceniederlassung vor Ort gegründet. Seit Ende 2020 gehen jedoch Chinas Behörden verstärkt gegen Unternehmen vor, die dauerhaft Mitarbeiter ohne registrierte Zweigstellen in anderen Städten beschäftigen.

Verschärfte Gesetzeslage

Am 24. August 2021 wurde die „Verordnung zur Regulierung und Verwaltung von Markteinheiten“ (中华人民共和国市场主体登记管理条例) veröffentlicht, die zum 1. März 2022 in Kraft tritt und die für Marktteilnehmer eine vereinheitlichte Pflicht zur Eintragung einer Zweigstelle normiert.

Die Pflicht zur Eintragung einer Zweigstelle hängt davon ab, ob die Zweigstelle Geschäftstätigkeiten (经营行为) aus-

übt. Die geltenden Gesetze und Verordnungen beinhalten jedoch keine Legaldefinition dieses Begriffs, und es bleibt unklar, was genau die Behörden als eine „Geschäftstätigkeit“ außerhalb des behördlich registrierten Unternehmenssitzes einstufen. Eine behördliche Einschätzung hängt vom Einzelfall ab und kann sich zudem von Provinz zu Provinz unterscheiden.

So kann die Installation einer Produktionslinie durch Servicemitarbeiter des Unternehmens bei einem Kunden in einer Provinz – auch wenn diese mehrere Monate dauert – noch erlaubt sein, während eine durch Mitarbeiter des Unternehmens betriebene Servicewerkstatt in einer anderen Stadt oder Provinz hingegen schon ab dem ersten Tag illegal sein kann.

Zieht man das Gesetz der VR China gegen unlauteren Wettbewerb (中华人民共和国反不正当竞争法) von 2019 und die dort enthaltene Definition des Geschäftsbetreibers heran, so umfassen Geschäftstätigkeiten alle „Tätigkeiten der Warenproduktion, des Warenverkaufs oder der Erbringung von Dienstleistungen zum Zwecke der Erzielung von Gewinnen“.

Zusätzlich zu der Begrifflichkeit Geschäftstätigkeit stellen die Behörden in der Praxis darauf ab, ob eine Zweigstelle Nebentätigkeiten im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten des Unternehmens ausübt. Darunter fallen unter anderem Tätigkeiten wie Werbung, Verkaufsförderungsaktivitäten, Lagern oder Ausstellen von Waren zu Verkaufszwecken oder das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten der Zweigstelle für den Abschluss von Verträgen.

Zieht man sowohl den Begriff Geschäftsbetreiber zur Konkretisierung des Begriffs Geschäftstätigkeit als auch die Auslegung des Begriffs Nebentätigkeit durch die Behörden heran, so ergibt sich ein weiterer Anwendungsbereich und damit eine umfassende Pflicht zur Eintragung von Zweigstellen. Die auf nationaler Ebene erlassene Verordnung ist zwar zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Artikels noch nicht in Kraft getreten, jedoch haben die Behörden in einigen Provinzen bereits mit deren Umsetzung begonnen. Immer mehr Unternehmen bekommen die geänderte Gesetzes- und Behördenpraxis zu spüren. Zunehmend werden Unternehmen von Behörden aufgefordert, ihre Geschäftsaktivitäten zu registrieren.

Da die durch die Behörden gesetzten Fristen meist zu kurz sind, um innerhalb dieser eine Niederlassung zu gründen, haben die behördlichen Aufforderungen oft zur Folge, dass die Unternehmen ihre Geschäftsaktivitäten am Ort der Zweigstelle temporär einstellen müssen. So ist künftig damit zu rechnen, dass die Behörden landesweit härter durchgreifen und auch Strafen erlassen, wenn eine nicht registrierte Verkaufs- oder Serviceniederlassung entdeckt wird.

Behörden haben das Recht, gegen Unternehmen, die gegen die Verordnung verstoßen, Strafen von bis zu 500.000 Yuan (ca. 67.000 Euro) zu verhängen. Daneben können die Behörden nicht registrierte Verkaufs- und Servicebüros schließen und deren „illegal“ erzielte Gewinne einziehen – so zum Beispiel die Verkaufserlöse des Büros. Hierzu können die Behörden die Büros ohne Vorankündigung betreten, Unterlagen kopieren und mitnehmen. Und was es ebenfalls zu bedenken gilt: Der Verstoß wirkt sich für das Unternehmen auch negativ im Sozialpunktesystem aus.

Alternativen zur Zweigstellengründung

Hat ein Unternehmen sich entschlossen, in China zu investieren, sollte es daher von Anfang an bei der (Finanz-)Planung berücksichtigen, dass für eine flächendeckende Geschäftstätigkeit die Gründung von Zweigstellen erforderlich ist. Diese ist zwar nicht so aufwendig wie die Gründung eines eigenständigen Unternehmens, verursacht jedoch zusätzliche Kosten. Insbesondere sollten Unternehmen kritisch analysieren, wie sie mit möglichst wenig Niederlassungen einen möglichst großen Teil Chinas beziehungsweise den für das Unternehmen relevanten Teil abdecken können. Hierbei ist zu beachten, dass es zwischen den unterschiedlichen Provinzen oft große kulturelle Unterschiede gibt.

Auch sollte geprüft werden, ob lokale Dienstleister direkt unterbeauftragt werden oder Service- und Verkaufsmitarbeiter als Selbstständige auftreten können, um so der Pflicht der Gründung einer Niederlassung zu entgehen.

Personaldienstleister oder „befreundete“ Firmen bieten Unternehmen zu diesem Zweck oft an, Angestellte für das Unternehmen einzustellen. Aber Vorsicht: Dies kann, neben unternehmensrechtlichen Komplikationen auch steuer- und sozialversicherungsrechtliche Probleme mit sich bringen!

Fazit

Für Investoren bedeutet die geschilderte Entwicklung, dass Unternehmungen in Zukunft den Zwang zur Niederlassungsgründung und somit erhöhte Gründungs- und Organisationskosten in ihrer Finanzplanung berücksichtigen sollten, wenn ihr Geschäft viele Außendiensttätigkeiten erfordert. Gleichzeitig sollte man aber auch die Möglichkeiten der Beauftragung lokaler Dienstleister oder das Anstellen von Service- und Verkaufsmitarbeitern als Selbstständige prüfen.

Rainer Burkardt

ist Gründer und Geschäftsführer der chinesischen Anwaltskanzlei Burkardt & Partner in Shanghai.

r.burkardt@BKTlegal.com | www.bktlegal.com

E-Commerce & Retail

Die aktuelle Ausgabe von OstContact erhalten Sie in unserem Online-Shop unter

shop.owc.de



In unserer nächsten Ausgabe **E-Commerce** Duopolistische Landschaft adé – wie können Unternehmen profitieren? **Verkaufskanäle WeChat oder Website? NRW und China** Neueste Trends im Wirtschaftsaustausch **Lieferketten** Was jetzt zu beachten ist

Impressum

Herausgeber und Geschäftsführender Gesellschafter:
Ulf Schneider (v. i. S. d. P.)

Verlagsleiterin: Nicole Marz-Lauterbach

Leitende Redakteurin: Petra Reichardt

Art Director: Jonas Grossmann

OWC-Verlag für Außenwirtschaft GmbH
Ritterstraße 2 B, 10969 Berlin
Telefon: +49 30 615089-0
E-Mail: info@owc.de

Anzeigen: OWC-Verlag für Außenwirtschaft GmbH
Ritterstraße 2 B, 10969 Berlin
Telefon: +49 30 615089-0
E-Mail: anzeigen@owc.de

Anzeigenleiter: Marcus Rohrbacher
Mobil: +49 173 7340316
rm@owc.de

Mediaberater: Daniil Kusin
Mobil: +49 159 06463637
kd@owc.de

Abonnement: Jahresabonnement Print:
130 € (inkl. 7 % MwSt.) – kostenloser Versand in DE /
EU-Ausland: zzgl. 28 € Porto / Non-EU: zzgl. 48 € Porto
Jahresabonnement ePaper (über Shop oder App):
90 € (inkl. 7 % MwSt.)
Einzelheft: 25 €

Leserservice: Telefon +49 6123 9238257 / Fax: +49 6123 9238244
E-Mail: leserservice-owc@vuserice.de

Gerichtsstand: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg,
HRB 170362 B / ISSN 1869-3539

Druck: MedienSchiff BRuno / Print- und Medienproduktion
Hamburg GmbH

Hinweis: Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in
jedem Fall die Meinung der ChinaContact-Redaktion wieder.

Redaktionsschluss: 22. Oktober 2021

ChinaContact-Beiträge können online unter www.owc.de recherchiert werden. Alle Rechte vorbehalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Inhalte Urheberschutz besteht. Alle Informationen werden mit journalistischer Sorgfalt erarbeitet, für Verzögerungen, Irrtümer oder Unterlassungen wird jedoch keine Haftung übernommen. Für die Übernahme von Artikeln in Ihren elektronischen Pressespiegel erhalten Sie die erforderlichen Rechte unter: www.presse-monitor.de

Gender-Hinweis: Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in ChinaContact das generische Maskulinum verwendet. Dabei sind immer beide Geschlechter gemeint sowie diejenigen Menschen, die sich keinem oder einem dritten Geschlecht zuordnen.

25

Jahre Fachwissen für
Ihr China-Geschäft

**Jetzt Abonnement
zum Jubiläumspreis sichern**

25 %

**Rabatt mit dem Code 25CC25
Nur für kurze Zeit***

ePaper 67,50 € für das erste Bezugsjahr (regulärer Preis 90 €)

Print 97,50 € für das erste Bezugsjahr (inkl. Versand in DE / regulärer Preis 130 €)

*Angebot gültig bis 31. Dezember 2021



owc.de/cc-abo

ChinaContact
Das Außenwirtschaftsmagazin